



Max Gröschel

* 29.9.1892 (Dresden), † 23.6.1951 (Dresden)

Messerschmied; nach eigenen Angaben 1926–1933 SPD; 1931 SS, 1932 NSDAP; mehrfach vorbestraft; 1939 Wachmann im KZ Flossenbürg; April 1940 bis 1942 KZ Neuengamme, anschließend weitere KZ; Oktober 1945 Verhaftung; Dezember 1949 Verurteilung zu lebenslanger Haft, nach Revision Todesurteil wegen Verbrechen im KZ Neuengamme, Hinrichtung.

Max Gröschel

Max Gröschel, geboren am 29. September 1892 in Dresden als Sohn eines Schuhmachers, lernte den Beruf des Messerschmieds. Er war Soldat im Ersten Weltkrieg und kam 1918 für zwei Jahre in französische Kriegsgefangenschaft. Von 1921 bis 1926 arbeitete Gröschel als Polizist. Wegen Miss-handlungen im Dienst wurde er entlassen und 1929 verurteilt. Er leitete ab 1930 ein Lebensmittelgeschäft bis zu dessen Insolvenz und war danach Gelegenheitsarbeiter. Nach eigenen Aussagen vor Gericht 1945 war er zwischen 1926 und 1933 SPD-Mitglied. Nachweislich war Gröschel seit 1931 Mitglied der SS. Bereits seit 1930 besuchte er NSDAP-Versammlungen und vertrieb seit 1932 NS-Propagandamaterial. Anfang der 1930er-Jahre wurde Gröschel wegen Kindesmisshandlung zu vier Monaten Gefängnis verurteilt.

1933–1945

1939 wurde Gröschel als Wachmann im KZ Flossenbürg eingesetzt, im April 1940 kam er ins KZ Neuengamme. Hier war er als Kommandoführer vor allem bei den Häftlingen im Kommando Elbe als hemmungsloser Schläger gefürchtet. 1942 war er einige Zeit Leiter der Gerätekommando, bevor er ins Frauen-KZ Ravensbrück und 1943 ins KZ Riga versetzt wurde. Nach eigenen Angaben sei er von einem SS- und Polizeigericht 1944 wegen Gefangenenbegünstigung zu

14 Monaten Gefängnis verurteilt worden. Gröschel war mehrere Male verheiratet und hatte zwei Kinder.

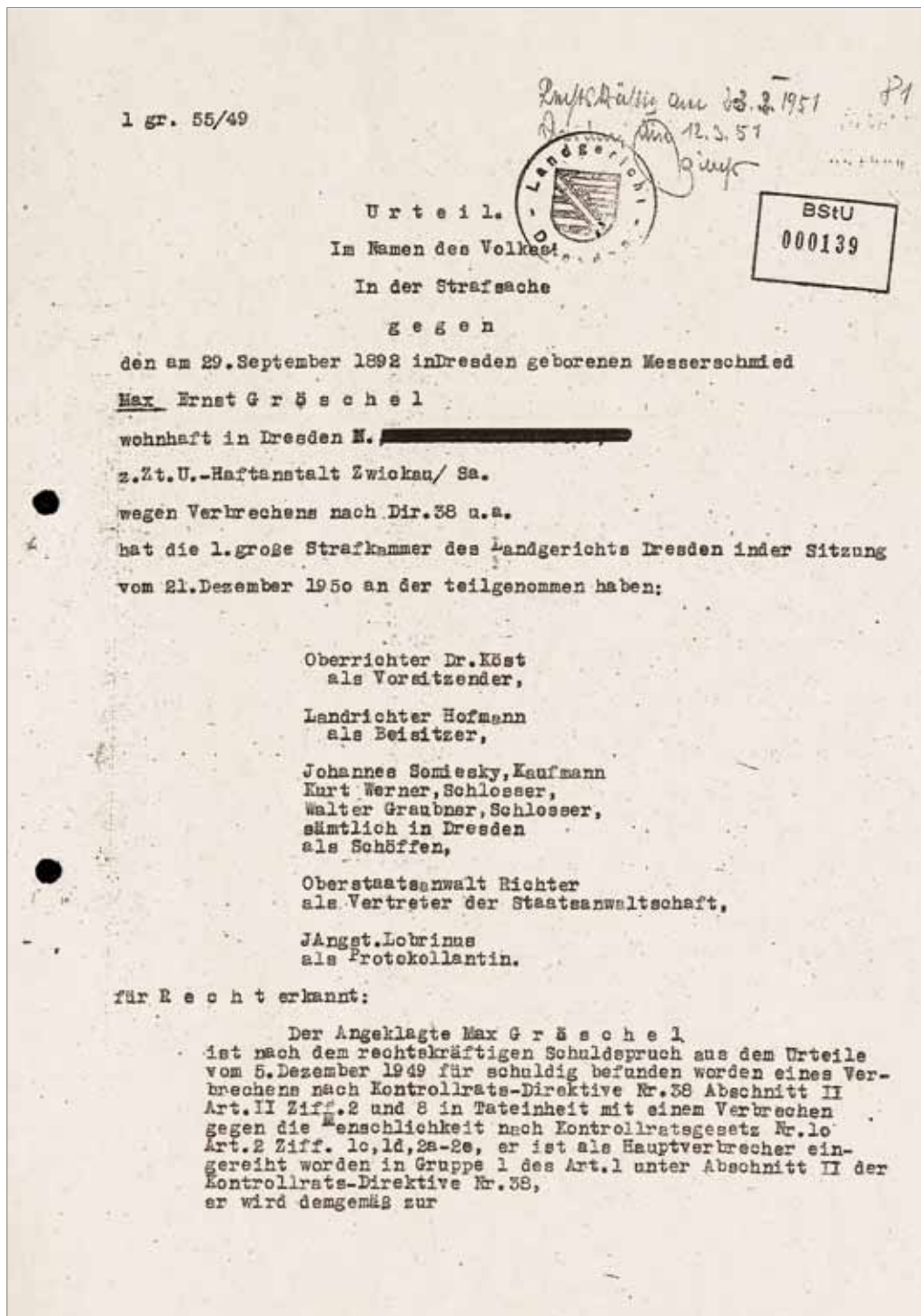
Nach Kriegsende

Max Gröschel, der nach dem Krieg in Dresden als Bauarbeiter beschäftigt war, wurde im Oktober 1945 wegen Felddiebstahls verhaftet. Auf Nachfrage, welchen Beruf er vor Kriegsende ausgeübt habe, gab er im Verhör an, SS-Oberscharführer gewesen zu sein. Im Dezember 1948 wurde vor dem Landgericht Dresden Anklage gegen Gröschel erhoben. Ein während des Prozesses erstelltes psychiatrisches Gutachten beschrieb den Angeklagten als „gemütlosen Psychopathen“; ihm fehlten Mitleid und „die Forderungen des Gewissens“. Gröschel sei aber zurechnungs- und schulfähig. Am 5. Dezember 1949 wurde er zu lebenslanger Haft verurteilt. Gröschel und auch die Staatsanwaltschaft legten Revision ein. Am 21. Dezember 1950 wurde er daraufhin nach einer Entscheidung des DDR-Justizministeriums von der 1. Großen Strafkammer des Landgerichts Dresden zum Tode verurteilt. Das Gericht bewertete insbesondere eine neu vorgelegte Aussage zu Gröschels grausamem Verhalten im Kommando Elbe des KZ Neuengamme als ausschlaggebend für die Erhöhung des Strafmaßes. Max Gröschel wurde am 23. Juni 1951 im Innenhof des Dresdner Landgerichts am Münchner Platz hingerichtet.

Am 21. Dezember 1950 erging durch die 1. Große Strafkammer des Landgerichts Dresden das Todesurteil nach Kontrollratsgesetz Nr. 10 gegen Max Gröschel. Zur Verschärfung des Urteils gegenüber der zuvor ausgesprochenen lebenslangen Haftstrafe trug wesentlich eine erst 1950

bekannt gewordene Zeugenaussage zu Gröschels Verhalten als Kommandoführer des Kommandos Elbe im KZ Neuengamme bei. Das Kommando, in dem schwerste körperliche Arbeiten verrichtet wurden, gehörte zu den Einsatzorten des KZ Neuengamme mit den höchsten Todesraten.

(BStU, Außenstelle Dresden, 66/49)



BSIU

000140

Todesstrafe
und dauerndem Ehrenrechtsverlust
 verurteilt, hat auch die gesamten Kosten des Verfahrens einschließlich des Revisionsverfahrens zu tragen.

G r ü n d e.

Angeklagt ist der am 29.9.1892 in Dresden geborene Max Ernst Gröschel. Der Angeklagte ist von Beruf Messerschmied und war zuletzt als Polierer tätig. Er ist verheiratet mit Martha geb. Schwarze; aus der Ehe sind 3 Kinder hervorgegangen, wovon eins im Kriege vermisst ist. Er ist dreimal vorbestraft, davon 1 mal wegen Kindermishandlung zu 4 Monaten Gefängnis.

Seit ^{dem} 30.11.1931 war der Angeklagte Bewerber für die SS. Das genaue Eintrittsdatum konnte nicht festgestellt werden. Es steht jedoch fest, daß er am 21.9.1933 Rottenführer der SS wurde. Sein Eintritt in die SS muß demnach vor diesem Zeitpunkt liegen.

Der Angeklagte wurde durch Urteil vom 5. Dezember 1949 der ersten großen Strafkammer nach Befehl 201 beim Landgericht Dresden wegen Verbrechens nach Kontrollrats Direktive 38 Abschn. II Art. II Ziff. 2 und 8 in Tateinheit mit einem Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach KG Kr. 10 Art. 2 Ziff. 10, 1d, 2a-2e zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurteilt. Weiter wurden gegen den Angeklagten die obligatorischen Sühnemaßnahmen nach Abschn. II Art. VIII Ziff. II c - i angeordnet. Das Vermögen des Angeklagten wurde eingezogen.

Gegen dieses Urteil hat die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte in zulässiger Weise das Rechtsmittel der Revision eingelegt.

Das Oberlandesgericht Dresden hat in der Sitzung vom 29.9.50 die Revision des Angeklagten als unbegründet zurückgewiesen. Auf Grund der eingelegten Revision der Staatsanwaltschaft wurde das Urteil des Landgerichts Dresden vom 5.12.49 unter Aufrechterhaltung der tatsächlichen Feststellungen ^{in der Sache} im Strafausspruch aufgehoben und ^{in Form der Sache} zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen.

- 2 -

BStU
000141

Auf das Urteil des Oberlandesgerichts Dresden vom 20.9.50 (Kl.72) wird im einzelnen verwiesen.

In der erneuten Hauptverhandlung wurde zur Erforschung der Wahrheit der erst nach Verkündung des Urteils vom 5.12.49 bekannt gewordene Tatzeuge Ebert vernommen. Folgender Sachverhalt ist auf Grund der eidlichen Aussage dieses Zeugen als erwiesen anzusehen:

Im Winter 1940/41 war der Angeklagte als Aufsichtshabender und Blockführer bei dem Arbeitskommando Elbe, bei welchem der Zeuge als KZ-Häftling Arbeit verrichten mußte. Sämtliche Arbeiten mußten bei diesem Kommando im Laufschrift ausgeführt werden. Insbesondere wurden dort Elbkähne ausgeladen, wobei die schweren Schubkarren über Laufbalken aufwärts gefahren werden mußten. Wenn einzelne Häftlinge diese Arbeiten infolge ihrer körperlichen Schwäche nicht mehr schafften, wurden sie vom Angeklagten und auch anderen aufsichtsführenden SS Leuten in das eiskalte Elbwasser gestossen. Anschließend mußten die Opfer in ihrer nassen Kleidung bis zum Feierabend weiterarbeiten. Es kam dabei vor, daß die Mishandelten erschöpft zusammenbrachen, sodaß sie auf der Kaimauer liegen blieben. Von den übrigen Häftlingen durfte niemand diesen Opfern helfen. Abends wurden dann diese Menschen in das Lager geschleppt, wovon mehrere infolge dieser Behandlungen verstorben sind. Der Zeuge selbst wurde einmal vom Angeklagten auf diese Weise behandelt. Besonders hatten jüdische Häftlinge und russische Kriegsgefangene unter diesen Mishandlungen durch den Angeklagten zu leiden. Bei den geringsten Anlässen verlangte der Angeklagte, daß Häftlinge ihre Mütze abnehmen und vor ihm still stehen mußten, worauf er sie mit dem Fuß in den Leib getreten, oder mit der Faust in das Gesicht geschlagen hat. Wer sich bei diesen Mishandlungen rührte wurde weiter mishandelt und geschlagen.

Berichtigt war vom Angeklagten der sogenannte "Sachsengrug". Die

BSU
000142

Häftlinge mußten mehrere Stunden in die Kniebeuge gehen und dabei die Arme hoch nehmen und die Hände in den Nacken legen. Wenn der Häftling so kauerte, kam der Angeklagte oftmals und stieß mit aller Kraft mit seinem Knie sein Opfer unter die Kinnlade; dadurch kippten die Häftlinge hinten über. Danach bearbeitete sie der Angeklagte mit den Stiefeln, bis wie wieder ihre alte Stellung eingenommen hatten. Wenn die Häftlinge zum Arbeitseinsatz eingesetzt waren, wurde das Arbeitsgebiet von SS-Wachleuten umstellt. Diese standen in einem Abstand von 15 - 20 Meter. Hierbei hat der Zeuge gesehen, wie Gröschel einem Häftling die Mütze vom Kopf riss und sie über die Postenkette warf. Anschließend befahl er dem Betreffenden seine Mütze zurückzuholen. Nachdem der Häftling die Postenkette überschritten hatte, wurde er von einem SS-Posten abgeschossen. Als Todesursache wurde angegeben " Auf der Flucht erschossen."

Einmal hat der Angeklagte anlässlich eines Vorkommnisses beim Suchen abgeworfener Brandbomben, welche nicht explodiert waren, dem Zeugen die Hände auf dem Rücken zusammen gebunden und ihn in einer Baracke an den Dachsparren aufgehängt. Der Zeuge hing dabei die Hände hinterwärts längere Zeit in der Luft. Diese Folterungen wurden deshalb gemacht, um von den Häftlingen irgendwelche Geständnisse zu erpressen. Da die Misshandlungen so schmerzhaft waren, daß der Tod für ^{den Betroffenen} ~~einen~~ ~~Selben~~ die höchste Erlösung gewesen wäre, sagten die Häftlinge meistens das, was die SS-Leute wissen wollten. Bei mehreren Häftlingen ist vorgekommen, daß infolge dieser Misshandlungen die Arme hinterrücks auskugelten. Dem Zeugen waren nach dieser Misshandlung die Arme und Handgelenke so geschwollen, daß er nicht einmal in der Lage war, selbst zu essen. Andere Kameraden mußten ihn füttern.

Im Jahre 1942 kam ein Transport russischer Kriegsgefangener nach Hamburg-Neuengamme. Der Angeklagte, welcher inzwischen SS Oberscharführer geworden war, wurde dort als Blockführer eingesetzt. In diesem Block trat ein Massensterben ein, da diese Leute so gut wie nichts

- 3 -

BStU
000143

zu Essen bekamen. Der Angeklagte gab das den Gefangenen zustehende Essen in die Küche zurück, sodaß ein großer Teil der Gefangenen an Hunger⁴ typhus verstarb. Von den etwa 500 eingelieferten Kriegsgefangenen waren nach 1 Monat noch ca. 100 am Leben.

Damit ist durch diesen Zeugen ein Teil des bereits rechtskräftigen Tatbestandes des Urteils vom 5.12.49 bestätigt worden. Zum anderen Teil wurden weitere Tatsachen festgestellt, welche den Tatbestand der im Urteil vom 5.12.49 des Landgerichts Dresden angezogenen Gesetzesbestimmungen erfüllt.

Der Angeklagte war somit auf Grund des rechtskräftigen Schuldspruchs des Urteils vom 5.12.49 zu verurteilen, auf welches im einzelnen verwiesen wird. (Bl. 50 - 52 d.A.).

Unter Berücksichtigung des rechtskräftigen Tatbestandes und der in der erneuten Hauptverhandlung festgestellten Tatsachen hat das Gericht in Übereinstimmung mit dem Antrag der Staatsanwaltschaft die Todesstrafe als die einzig gerechte und angemessene Sühne erachtet. Bei der Bildung der Strafe ist das Gericht davon ausgegangen, daß der Angeklagte maßgeblich an Gräueltaten beteiligt war, die wegen ihrer Scheußlichkeit und wegen des ersichtlichen Ausmaßes die Welt erschütterten und in der Menschheitsgeschichte wohl einzig dastehen. Schon allein die Tätigkeit in irgend einer Stellung in solch einer verbrecherischen Organisation, die diese verbrecherischen Erfolge ermöglichte, ist strafbar. Wieviel mehr Schuld hat aber der Angeklagte durch seine persönliche Initiative, die er innerhalb dieses Verbrechersystems entwickelte, auf sich geladen. Es mußte dies alles für den Angeklagten weitgehend strafschärfend Berücksichtigung finden.

Der Angeklagte hat durch sein Tätigwerden nicht nur den Tod eines Menschen, sondern einer ganzen Anzahl von Menschen, deren genaue Zahl

BSTU

000144

sich nicht mehr feststellen läßt, auf grausamste Weise verursacht. Das Gericht ist nicht in der Lage für die Handlungsweise des Angeklagten einen Milderungsgrund zu finden, welcher geeignet erscheint, eine lebenslängliche Freiheitsstrafe als angemessene erscheinen zu lassen. In dem vorgetragenen Gutachten des Facharztes für Nervenleiden Dr. med. Hofmann (Bl. 46/47) wird die Anwendbarkeit des § 51 Abs. 1 - 2 StGB ausdrücklich verneint. Wenn in diesem Gutachten u. a. angeführt wird, daß es sich bei dem Angeklagten um einen "Gemütlosen Psychopathen" handelt, welcher durch das Fehlen von Mitleid und Bestimmbarkeit durch Gemütsregungen Anderer und die Forderung des Gewissens gekennzeichnet ist, so kann dies keinen Milderungsgrund darstellen. Diese Feststellungen müssen bei jedem Massenmörder vorliegen, und als solcher ist der Angeklagte anzusehen, da andernfalls ein zurechnungsfähiger Mensch zu solchen Greuelthaten über Jahre hinaus nicht fähig sein kann. Neben der ausgeworfenen Todesstrafe wurden dem Angeklagten die bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit aberkannt (§ 31 StGB).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StPO, *ang. Nr. 473 II. 1. St.*

H. W. M.

H. W. M.

10. 1. 51

Jr.

Gröschel, SS-OScha [Oberscharführer], Sachse, 1940–1942 Kommandoführer Kanalbau Dove Elbe, später Leiter der Gerätekammer, [war] ein Feind der Polen, Zigeuner und Juden. Ich selbst habe in seinem Kommando gearbeitet. Die Arbeiten an den Loren mussten im Laufschrift verrichtet werden. Er selbst war [immer] mit dem Knüppel hinterher.

Ewald Gondzik. Bericht, 13.9.1945. (ANg)

Mitte 1940 fing das Kommando [Dove Elbe] mit einer Stärke von [...] bis zu 400 Häftlingen an. Die Arbeitsstelle war 5–6 km [...] entfernt und musste in einer Stunde zurückgelegt werden. Diesen Weg mussten die Häftlinge jeden Tag [...] ohne oder mit sehr schlechter Schuhbekleidung machen.

Schon während des Anmarsches zur Arbeit wurden die Häftlinge, die nicht schnell genug mitkommen konnten, getreten und von den Posten mit Gewehrkolben geschlagen. Trat jemand aus der Reihe, um seinen aufgegangenen Schuh zu binden, wurde er wegen „Fluchtversuch“ erschossen. Auftrag dazu hatte der damalige Kommandoführer SS-OScha [Oberscharführer] Gröschel und sein Stellvertreter SS-UScha [Unterscharführer] Kuballa gegeben.

Ewald Gondzik. Bericht, 13.11.1945. (ANg)

Am 23. Juni 1951 wurde Max Gröschel im Innenhof des Dresdner Landgerichts am Münchner Platz hingerichtet. Dieses in der DDR verhängte Todesurteil ist das ein-

zige, das von einem deutschen Gericht gegen einen Angehörigen der SS wegen seiner Taten im KZ Neuengamme ausgesprochen und vollstreckt wurde.

(BStU, Außenstelle Dresden, 66/49)

71

St Ks 66/49
4 V Rs 156/51.

Dresden, den 23. Juni 1951.

BStU
000012

In der Strafsache
gegen den am 29.9.1892 in Dresden geborenen
Max Ernst Gröschel

fanden sich in einem umschlossenen Hofe des Landgerichtsbau-
gebäudes am Münchner Platz zur Vollstreckung des Todesurteils
ein:

I. Staatsanwalt W [REDACTED]
als Leiter der Vollstreckungsbehörde
Rechtspfleger E [REDACTED]
als Protokollant
der Scharfrichter K [REDACTED] aus Tangermünde
mit 2 Gehilfen
und der Leiter der Untersuchungshaftanstalt Dres-
den T [REDACTED].


Der Verurteilte wurde durch 2 Justizwachtmeister vorge-
führt.

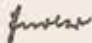
Der Vollstreckungsleiter beauftragte nach Feststellung
der Personengleichheit des Vorgeführten mit dem Verurteilten
und nach Verlesung der Urteilsformel des Urteils des Landge-
richts Dresden vom 21. 12. 1950 den Scharfrichter mit der Voll-
streckung des Urteils.

Der Scharfrichter vollzog hierauf 5.01 Uhr die Todesstrafe
an dem Verurteilten mit der Fallschwertmaschine.

Der Vorgang hat 20 Sekunden in Anspruch genommen.
Zwischenfälle haben sich nicht ereignet.

Leichnam und Haupt des Verurteilten wurden der Gebäudever-
waltung des Landgerichts zur Weiterbehandlung übergeben.


I. Staatsanwalt.


Rechtspfleger.